



Anordnungsbeschluss

1. Zur Vermeidung von Nachteilen für die allgemeine Landeskultur und zur Verteilung des möglicherweise entstehenden Landverlustes wird nach § 87 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354) in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Satz 1 Brandenburgisches Landentwicklungsgesetz (BbgLEG) vom 29. Juni 2004 (GVBl. Bbg I Nr. 14 S. 298)

Flurbereinigungsverfahren „Oberer Landgraben – 2. BA“, Verf.-Nr.: 6 002 Q

angeordnet.

Das Verfahrensgebiet wird für die nachfolgend aufgeführten Flurstücke festgestellt:

Land Brandenburg

Landkreis Spree – Neiße, Stadt Welzow

Gemarkung Haidemühl Flur 6, Flurstücke:

27, 28, 29, 30, 31, 32, 33/1, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57/1, 57/2, 58/3, 152/2, 153, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 184/1, 184/2, 184/3, 185, 186, 187, 188, 189/1, 189/2, 189/3, 190/1, 190/2, 190/3, 191/1, 191/2, 191/3, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204/1, 204/2, 205/1, 205/2, 206/1, 206/2, 206/3, 207/1, 207/2, 207/3, 208/1, 208/2, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217/1, 217/2, 217/3, 218/1, 218/2, 219/1, 219/2, 219/3, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234/1, 234/2, 234/3, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 244, 245, 247, 249, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 261, 262/1, 262/2, 263, 264, 265, 266, 267, 268/1, 268/2, 268/3, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 293, 294, 296, 297, 310, 311, 312, 313, 314, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 321, 322

Stadt Welzow, Ortsteil Proschim

Gemarkung Proschim Flur 1, Flurstücke:

1/1, 1/2, 1/3, 2/3, 3/1, 3/2, 4/6, 4/7, 5/1, 5/2, 6/1, 6/2, 7/3, 8/3, 9/1, 9/2, 10/1, 10/2, 11, 12, 13/3, 16/3, 17/4, 17/5, 18, 19/1, 19/2, 19/3, 20/1, 20/2, 21/1, 21/2, 22/1, 22/2, 23/1, 23/2, 24/4, 24/5, 27/3, 28/3, 76/3, 77/1, 77/2, 78/1, 78/2, 79/1, 79/2, 80/2, 80/3, 80/4, 80/5, 80/6, 80/11, 80/13, 80/15, 80/20, 81/3, 81/4, 81/6, 82/4, 82/6, 84/3, 84/6, 85/3, 85/4, 85/6, 86/4, 86/5, 87/3, 87/4, 87/6, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95/2, 97/1, 97/2, 98/1, 98/2, 99, 100, 101, 102, 103, 104/1, 104/2, 105/1, 105/3, 106/4, 106/6, 106/7, 106/8, 106/9, 106/10, 106/11, 107/1, 107/2, 108/1, 108/2, 109/1, 109/2, 110/1, 110/2, 111/3, 111/4, 111/6, 112/3, 112/4, 112/6, 113/3, 113/4, 113/5, 113/7, 114/1, 114/4, 114/6, 115/4, 115/6, 115/7, 115/8, 115/9, 115/10, 115/11, 116/1, 116/4, 116/5, 116/6, 117/1, 117/2, 118/1, 118/2, 119/1, 119/2, 120/1, 120/2, 121/2, 122/1, 122/2, 123/1, 123/2, 124/1, 124/2, 125/1, 125/2, 126/1, 126/2, 127/1, 127/2, 128/2, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149

Gemarkung Proschim Flur 2, Flurstücke: 1, 2/3

Gemarkung Proschim Flur 6, Flurstücke:

240, 343, 347, 349, 350, 358, 362, 363, 364, 365, 366, 367, 370, 371, 372, 373, 374, 375, 376, 377, 378, 379, 380, 381, 382, 383/1, 384/1, 384/2, 385, 386/1, 386/2, 388/1, 388/2, 389/1, 389/2, 390/1, 390/2, 391/1, 391/2, 392/1, 392/2, 393/1, 393/2, 394/1, 394/2, 395/1, 395/2, 396, 397/1, 397/2, 398/1, 398/2, 399/1, 399/2, 400/1, 400/2, 401, 402/1, 403/1, 403/2, 404/1, 404/2, 405/1, 405/2, 406/1, 406/2, 406/3, 406/4, 407/1, 408/1, 408/2, 409/1, 409/2, 410/1, 410/2, 411/1, 411/2, 412/1, 412/2, 413, 414/1, 414/2, 414/3, 414/4, 414/5, 414/6, 414/7, 415/1, 415/2, 416, 417/1, 417/2, 418/1, 418/2, 419, 420, 421, 422, 423, 424, 425, 426/1, 426/2, 427, 428/2, 429/1, 429/2, 430, 431, 449, 450, 451, 452, 453, 454, 455, 456, 457, 458, 459, 460, 461, 462, 463, 464, 465, 466, 467, 468, 469, 470, 472, 473, 474, 475, 476, 480, 482, 483, 484, 485, 486, 487, 488, 489, 490, 491, 492, 493, 494, 495, 496, 497, 498, 499, 500, 501, 502, 503, 504, 505, 506, 507, 508, 509, 510, 516, 517, 518, 519, 520, 521, 522, 523, 524, 525, 526, 527, 528, 529, 530, 531, 532, 533, 534, 535, 536, 537, 538, 539, 540, 541, 542, 543, 544, 545, 546, 547, 548, 549, 550, 559, 560, 561, 562, 563, 564, 565, 566, 567, 568, 569, 570, 571, 572, 573, 574, 575, 576

Landkreis Oberspreewald – Lausitz, Gemeinde Neu-Seeland

Gemarkung Lieske Flur 2, Flurstücke:

44/2, 45/14, 45/15, 48/10, 49/5, 49/6, 49/7, 50/7, 50/8, 51/1, 103/7, 106/5, 107/3, 108/2, 109/2, 109/3, 109/4, 109/5, 109/7, 110/3, 111/2, 113/2, 113/4, 115, 119, 120/6, 120/7, 120/8, 121/11, 121/12, 121/19, 122/12, 122/13, 123/9, 123/10, 124, 125, 126, 127/8, 128/8, 129/8, 130, 131, 132, 133/4, 133/6, 134/5, 134/6, 134/7, 134/8, 134/9, 134/10, 134/11, 134/12, 134/13, 134/14, 134/15, 134/16, 134/17, 134/18, 134/19, 134/20, 135/1, 135/2, 135/3, 136/1, 136/2, 137, 138, 139, 140/2, 140/3, 141/2, 142/2, 143/1, 143/2, 144, 145, 146, 147/1, 147/2, 148, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165

Gemarkung Lieske Flur 3, Flurstücke: 118/1, 118/11, 119/1

Freistaat Sachsen

Landkreis Kamenz, Gemeinde Elsterheide

Gemarkung Groß Partwitz Flur 1, Flurstücke:

471/2, 471/4, 472, 473/1, 473/2, 474, 475/2, 475/4, 478/2, 478/4, 479, 480/1, 480/2, 481/1, 481/2, 482/2, 482/4, 486/2, 486/4, 487, 488/1, 488/2, 488/3, 488/4, 488/5, 488/6, 488/7, 488/8, 488/9, 489/1, 489/2, 489/3, 490/2, 490/4, 491/2, 491/4, 533/2, 533/5, 533/6, 533/7, 534/2, 534/8, 534/9, 534/10, 535, 536/2, 436/7, 536/8, 536/9, 537/1, 537/2, 537/3, 538/4, 539/1, 539/2, 540/8, 540/9, 540/10, 560/1, 560/2, 560/3, 560/4, 560/5, 560/6, 560/7, 560/8, 560/9, 560/10, 560/11, 560/12, 560/13, 560/14, 560/15, 562

Gemarkung Groß Partwitz Flur 2, Flurstücke:

370/2, 370/5, 370/6, 371/2, 371/5, 371/6, 372, 373, 374, 375, 376, 377, 378, 379, 380, 381, 382, 383, 384, 385, 386, 387, 388, 389, 394/1, 394/2

Gemarkung Bluno Flur 2, Flurstücke:

14, 15, 16, 30, 31, 32, 67, 68, 71, 72, 73/1, 74/3, 74/4, 75/3, 76, 77, 78, 79/3, 79/4, 80/1, 80/2, 80/3, 80/4, 80/11, 80/12, 80/15, 80/16, 80/19, 80/20, 80/23, 80/24, 82/1, 82/2, 82/3, 82/4, 82/5, 82/6, 82/7, 82/8, 82/9, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89/1, 90, 91, 92, 93/3, 93/4, 94/3, 94/4, 95/3, 95/5, 95/6, 96/3, 96/5, 96/6, 97/3, 97/4, 98/3, 98/5, 98/6, 98/7, 99, 100, 101/2, 101/3, 101/5, 101/7, 101/8, 102/4, 102/9, 102/10, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109/1, 110, 111/1, 112/1, 113/4, 113/6

Gemarkung Bluno Flur 3, Flurstücke:

24/3, 25, 26, 27/1, 28/1, 29/1, 30/3, 52/3

2. Das Verfahrensgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss beigefügten Gebietskarte im Maßstab 1: 10 000 dargestellt. Es hat eine Größe von ca. 570 ha.
3. Der Beschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung aus

im
Amt Altdöbern
Marktstraße 1
03229 Altdöbern

in der
Stadtverwaltung Spremberg
Am Markt 1
03130 Spremberg

in der
Gemeinde Elsterheide
Am Anger 36
02979 Elsterheide, OT Bergen

und in der
Stadtverwaltung Welzow
Poststraße 8
03119 Welzow.

Gemäß § 10 FlurbG sind die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten, Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren. Sie bilden die Teilnehmergeinschaft. Diese entsteht gemäß § 16 FlurbG mit dem Anordnungsbeschluss und ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Sie führt den Namen **Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung „Oberer Landgraben – 2.BA“** und hat ihren Sitz in Proschim.

4. Beteiligte am Flurbereinigungsverfahren sind:

- als Teilnehmer

die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten (§ 10 Nr. 1 FlurbG).

- als Nebenbeteiligte

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden,
 - b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
 - c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
 - d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
 - e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG),
 - f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).
 - g) der Träger des Unternehmens (§ 88 Nr. 2 FlurbG), die Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH
5. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Bekanntmachung dieses Beschlusses beim

**Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und
Flurneuordnung, Dienstsitz Luckau
Karl-Marx-Straße 21
15926 Luckau**

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines bezeichneten Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

6. Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten folgende Einschränkungen:

- a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
- b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).
- c) Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere die des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).
- d) Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 85 Nr. 5 FlurbG).
- e) Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu d) vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

- f) Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung zu Buchstaben b), c) und d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 24 des Gesetzes vom 22.12.2006 (BGBl. I Nr. 66, S. 3416). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

7. Die Verfahrenskosten trägt gemäß § 88 Nr. 9 FlurbG der Unternehmensträger.

8. Die Ausführungskosten trägt gemäß § 88 Nr. 8 FlurbG der Unternehmensträger, soweit diese durch das Unternehmen verursacht sind. Darüber hinausgehende Ausführungskosten trägt gemäß § 105 FlurbG die Teilnehmergeinschaft.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I, S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 23 Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I, S. 3316) wird die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses mit der Folge angeordnet, dass Rechtsbehelfe gegen den Beschluss keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe

Die Voraussetzungen für eine Anordnung einer Unternehmensflurbereinigung sind gegeben und ihre Durchführung nach den Vorschriften der §§ 87 - 89 FlurbG gerechtfertigt. Zuständig ist das Landesamt für Flurneuordnung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Luckau, als obere Flurbereinigungsbehörde, auch für die einbezogenen Flächen, welche auf dem Gebiet des Freistaates Sachsen liegen. Grundlage dafür ist die Vereinbarung vom 26.07.2002 zwischen dem Freistaat Sachsen und dem Land Brandenburg zu den Zuständigkeiten für die Unternehmensflurbereinigungsverfahren „Oberer Landgraben 1. BA und 2. BA“.

Die Begrenzung des Flurbereinigungsgebietes wurde unter Abwägung der Interessen der Grundstückseigentümer, der öffentlichen Interessen und den örtlichen Gegebenheiten so gewählt, dass der Zweck der Flurbereinigung möglichst vollkommen erreicht wird. Die Verfahrensgebietsgröße beträgt ca. 570 ha, umfasst ca. 860 Flurstücke und betrifft ca. 350 Eigentümer.

Die Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV mbH) ist vom Bund und von den Ländern Brandenburg und Sachsen mit der Sanierung der Bergbauflächen und Wiederherstellung der ausgeglichenen Vorflutverhältnisse zum Zwecke der Normalisierung des Wasserhaushaltes und zur Sicherung der Fremdfutung der Tagebaurestseen Skado, Koschen, Spreetal und Sedlitz beauftragt worden. Das Gesamtkonzept der Sanierung dieser Restlochketten ist zur Abwehr von Gefahren für die Allgemeinheit, hervorgerufen durch die Instabilität der Böschungen, und auf die zügige Schaffung der künftigen Restseen in diesem Gebiet abgestellt. Technisch-konzeptionelle Untersuchungen ergaben, dass nur durch eine zügige Sanierung und die Flutung der Restseen die Böschungsstabilität gesichert und Massenbewegungen verringert werden können. Gleichzeitig wird dem mehrere Jahrzehnte dauernden natürlichen und unkontrollierten Grundwasseranstieg und den damit verbundenen geotechnischen Unsicherheiten entgegen gewirkt. Ein wesentlicher Beitrag zur Verbesserung eines ausgeglichenen Wasserhaushalts ist die Herstellung und Renaturierung der wasserbaulichen Maßnahmen „Oberer Landgraben“.

Das Ministerium des Innern als Enteignungsbehörde des Landes Brandenburg hat den Antrag auf Durchführung einer Flurbereinigung nach § 87 Abs. 4 FlurbG gestellt. Das Regierungspräsidium Dresden als zuständige Enteignungsbehörde hat den Antrag auf Einleitung eines Unternehmensverfahrens im Bereich „Oberer Landgraben – 2.BA“ für das Territorium des Freistaates Sachsen gestellt. Der Planfeststellungsbeschluss ist seit dem 17.12.2004 rechtskräftig.

Durchgeführte Erhebungen haben ergeben, dass durch den Ausbau des „Oberen Landgrabens – 2.BA“ und durch die geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ländliche Grundstücke in großem Umfang in Anspruch genommen werden. Es besteht im Verfahrensgebiet, das ca. 570 ha umfasst, ein Landbedarf von ca. 20,2 ha. Durch die Baumaßnahmen „Oberer Landgraben – 2.BA“ werden Durchschneidungen wirtschaftlich zusammenhängender Flächen eintreten und Besitzstücke abgetrennt, wobei unwirtschaftliche Grundstücksgrößen und -formen entstehen. Ebenso werden Gräben und bestehende Wege- und Straßenverbindungen unterbrochen, wodurch die Zuwegung zu den einzelnen Grundstücken erschwert wird. Für die Betroffenen stellen diese Fakten Bewirtschaftungserschwernisse dar und bedingen betriebswirtschaftliche Einbußen. Die durch den Unternehmensträger verursachten Eingriffe in das Eigentum und in die Agrarstruktur sowie die entstehenden Nachteile für die allgemeine Landeskultur durch den Ausbau des „Oberen Landgrabens – 2.BA“ lassen sich durch eine Neuordnung des Verfahrensgebietes unter Planung und Realisierung eines den örtli-

chen Verhältnissen angepassten Wege- und Gewässernetzes mit landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen mildern bzw. vermeiden.

Die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten sind nach § 5 Abs. 1 FlurbG in der vom Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Luckau am 26.09.2006 in Proschim durchgeführten Versammlung, zu der durch öffentliche Bekanntmachung geladen worden war, über den Sinn und Zweck des Unternehmensverfahrens, die Besonderheiten des Verfahrens nach § 87 FlurbG, die Finanzierung der Verfahrens- sowie Ausführungskosten und die Kosten, die vom Unternehmensträger (LMBV mbH) zu tragen sind, aufgeklärt worden. Dabei wurde insbesondere darauf hingewiesen, dass den privaten Grundeigentümern für Maßnahmen, die durch das Unternehmen verursacht wurden, keine Kosten entstehen. Im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens wird großer Wert darauf gelegt, dass die durch den rechtskräftigen Planfeststellungsbeschluss möglich werdende Enteignung einzelner Bodeneigentümer verhindert werden kann und durch die Einbeziehung einer größeren Anzahl von Bodeneigentümern der Eingriff für den Einzelnen minimiert wird. Es ist beabsichtigt, die für das Unternehmen benötigten Flächen möglichst freihändig zu erwerben, um den Landverlust gemäß § 88 Nr. 4 FlurbG (Landabzug) zu minimieren. Es verbleibt die Pflicht der LMBV mbH zur Minderung des eintretenden Landverlustes Ersatzland zu erwerben, sofern sich dafür die Möglichkeit im Neuordnungsgebiet ergibt.

Die gemäß § 5 Abs. 2 FlurbG zu hörenden landwirtschaftlichen Berufsvertretungen und die übrigen Behörden und Organisationen sind im Termin am 27.07.2006 angehört worden und haben gegen die Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens keine Bedenken erhoben.

Das LVLF ist zum Erlass des Flurbereinigungsbeschlusses örtlich und sachlich zuständig (§ 3 Abs. 1 und § 4 FlurbG i. V. m. § 2 Abs. 2 Satz 1 BbgLEG).

Gründe für die Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO war die sofortige Vollziehung der Anordnung der Unternehmensflurbereinigung „Oberer Landgraben, 2. BA (Bauabschnitt)“ im öffentlichen Interesse und im Interesse des Unternehmens anzuordnen.

Mit Planfeststellungsbeschluss des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg vom 17.12.2004 zum Wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren „Restlochkette Sedlitz, Skado, Koschen“ wurde der Gewässerausbau zugelassen. Das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe hat im Interesse des Allgemeinwohls die sofortige Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses angeordnet.

Vorliegend sprechen die gleichen öffentlichen Interessen sowie die gleichen Interessen des Unternehmensträgers für die Anordnung der sofortigen Vollziehung des Anordnungsbeschlusses. Es liegen gewichtige öffentliche Interessen an der schnellstmöglichen und den Planungen entsprechenden Umsetzung der Ausbaumaßnahme im Rahmen der Bergbausanierung zur Gefahrenabwehr vor. Die gestellten Anforderungen an die Herstellung sicherer Böschungen und einer ökologisch verträglichen Wasserqualität erfordern eine zügige und rechtzeitige Umsetzung dieser Maßnahme. Nur die Bereitstellung der Flächen für die Ausbaumaßnahme Oberer Landgraben, 2. BA stellt sicher, dass die Maßnahmen durchgeführt und vollständig umgesetzt werden können und ohne zeitliche Verzögerungen entsprechend den Zielen der Regionalplanung die sanierten Bereiche ihrer wirtschaftlichen und touristischen Nutzung zugeführt werden können. Dem würde die Beibehaltung der gesetzlichen Regelung in § 80 Abs. 1 VwGO entgegenstehen. Deshalb müssen Interessen möglicher Widerspruchsführenden an der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs zurücktreten. Ohnehin werden die zukünftigen Bewirtschaftungsbedingungen so gestaltet, dass die Landeskultur und Landentwicklung im Interesse

aller Teilnehmer und Nebenbeteiligter so wenig wie möglich beeinträchtigt werden. Da Schäden bzw. Nachteile nur im Flurbereinigungsverfahren unter Berücksichtigung der gegeneinander abzuwägenden Interessen der Beteiligten gemindert bzw. durch Neugestaltung beseitigt werden können und dies sofort und weiterhin das Verfahren begleitend geschehen muss, ist die sofortige Vollziehung des Flurbereinigungsbeschlusses geboten, und damit die aufschiebende Wirkung etwa eingelegter Rechtsbehelfe aufzuheben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Anordnungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

**Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und
Flurneuordnung, Dienstsitz Luckau
Karl – Marx – Straße 21
15926 Luckau**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Brieselang, den 28.03.2007



Im Auftrag
Großelindemann
Referatsleiter Bodenordnung

Anlage

Gebietskarte